



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

a) Aeltere Verfassung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

Außer diesen innerhalb der Willebadessener Mark mit seinen Bürgern geteilten Allmendeberechtigungen sind auch solche mit auswärts Wohnenden bekannt. So haben Kloster und Stadt nach einem wahrscheinlich um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrage⁷⁾ die nachbarliche Mithude mit dem Frauenstift Heerse und dessen Untertanen innerhalb gewisser Grenzgebiete. Die Schweine eines jeden Teiles sollen jedoch nur auf den Kornstoppeln des eigenen Bezirkes getrieben werden. Solange sollen sich die Schäfer der Mithude enthalten. Der Auftrieb der Neuenheerser mit ihren Schweinen nach dem Walde zu wird am Ochsenkampe, wie es Sandsteine dort ausweisen, beschränkt. Eine ähnliche Mithude hat, wie ein Schriftstück aus dem Jahre 1553 besagt,⁸⁾ in früherer Zeit zwischen Willebadessen und dem adeligen Hause der Spiegel in der Albxer Mark bestanden.

7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern.

a) Aeltere Verfassung.

In dem um 1250 abgefaßten Heberegister des Klosters Willebadessen treten uns als die bedeutendsten Bestandteile des in Kurien, mansus, domus und bona organisierten Besitzes die Kurien entgegen. Es fragt sich, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Leider enthalten die Angaben des Heberegisters und der Urkunden wenig darüber, doch immerhin so viel, um eine befriedigende Ausdeutung dieses Begriffes zu ermöglichen. Zunächst steht fest, daß die Kurien nach der Höhe der Abgaben die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Klosters darstellen. An ihrer Spitze stehen, wie sich aus gelegentlichen Angaben ergibt, sog. villici oder Meier. Sind diese nun identisch mit den gleichnamigen Vorstehern der Villikationshauphöfe, oder gehören sie bereits einem späteren Stadium in der Entwicklung dieses Beamtentums an, oder anders: Hatte das Kloster damals die Villikationsverfassung in Uebung? Das ist um so wichtiger zu entscheiden, als die Abfassung des Heberegisters in eine Zeit fällt, in der die Villikationsverfassung der Auflösung entgegenging und allmählich einem mehr oder minder freien Verhältnis zwischen Grundherrschaft und abhängigen Leuten Platz machte, deren Entwicklung in der sog. Meierverfassung gipfelte.

Die Villikationsverfassung, die die charakteristische Form des grundherrlichen Besitzes im Früh- und Hochmittelalter bildete, war eine zum Zwecke der leichteren Verwaltung geschaffene Zusammenfassung des Besitzes in größere Gutskomplexe. An der Spitze eines solchen stand ein sog. villi-

⁷⁾ Klosterarchiv Willebadessen (ohne Jahr).

⁸⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

cus oder Meier, der als Beamter den Haupt- oder Fronhof bewirtschaftete und zugleich die von den ihm unterstellten, an zinspflichtige Bauern ausgetanen Gütern fälligen Abgaben eintrieb und an den Herrn abführte, sowie ihre Dienste im Interesse des Herrn nutzbar machte. Meierhof und zugehörige Güter (diese wegen ihrer charakteristischen Größe auch einfach Hufen genannt) bildeten eine Villikation. Der Meier war für die gesamte Wirtschaftsführung der Villikation verantwortlich. Mit der Zeit jedoch hatten sich in diesen Verhältnissen so viel Mißstände gezeigt, daß der in dieser Form organisierte Besitz für den Herrn sehr wenig ergiebig wurde. Das hatte namentlich seinen Grund in den Veruntreuungen der Meier, die zwar alle Ueberschüsse der ganzen Villikation an den Herrn abzuliefern hatten, aber unter allen möglichen Vorwänden für sich zurückbehielten, dann in dem Bestreben, ein erbliches Recht an der Villikation zu begründen, wodurch dem Grundherrschaft häufig ganze Villikationen dauernd entfremdet wurden. Weil die Mittel, die man dagegen anwandte, wenig oder nichts fruchteten, schritt man zur Auflösung der Villikationen, die nach Brinkmann¹⁾ in Niedersachsen zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in Westfalen ein wenig später ihren Anfang nahm.

Allerdings ist nach Wittich in Paderborn und Corvey vorerst nur insoweit eine Aenderung in der Verfassung der Villikation eingetreten, als die wirtschaftliche Organisation gelöst wurde, die Hörigkeit der Laten aber bestehen blieb.²⁾ Dieses Bild zeigt auch das um 1250 abgefaßte Heberegister, die Abgaben aller vom Kloster abhängigen Güter sind genau fixiert. Die Villikation als Wirtschaftsverband und ein wirtschaftlich überragender Haupthof als Hebestelle für die Hufengüter besteht ohne Zweifel nicht. In ihrem Verhältnis zum Kloster stehen Kurien, mansus etc. völlig einander gleich. Eine solche Organisation des Besitzes erscheint auch ganz natürlich und im Interesse des Klosters liegend, denn die Villikationsverfassung, deren Mängel man anderswo täglich vor Augen hatte, einzuführen, wäre höchst unklug gewesen, ganz davon abgesehen, daß eine solche Formation des Besitzes bei der anfänglichen Geringfügigkeit und der verhältnismäßig unbedeutenden Entfernung von der Klosterzentrale schwer durchzuführen, aber auch überflüssig gewesen wäre.³⁾ Einen sicheren Beweis, daß die Villikationsverfassung und damit auch die Bedeutung der Kurie als Haupthof für unser Kloster abzulehnen ist, bildet die Tatsache, daß z. B.

¹⁾ Brinkmann, Verfassung der Meiergüter, Seite 12.

²⁾ Wittich, Grundherrschaft, Seite 358 ff.

³⁾ Als einziges Mal begegnet der Ausdruck villicatio in einer Urkunde von 1292 (W. U.-B. IV. 2206), wo es sich um Schlichtung eines Streites super villicacionem in Sudheim handelt. Ob hier ein Ausnahmefall vorliegt oder ob das Wort in einem andern Sinne zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft.

in Edelsern 4 Kurien gegenüber 3 bona, 2 domus und 1 Mühle genannt werden. Hier eine Villikation anzunehmen, müßte absurd erscheinen. Man hat daher unter Kurie einen Gutshof anzunehmen, der an Größe einem Villikationshauptide entsprechen mochte. Die Größe derselben betrug nach dem Heberegister in dem Orte Rickersen im Jahre 1310 3 bis 4 Hufen. Allerdings scheinen hier Unterschiede bestanden zu haben. 1311 kaufte das Kloster in Rheder eine Kurie von 6 Hufen.⁴⁾ Einmal wird sogar eine solche von der Größe einer Hufe genannt.⁵⁾ Nach alledem ist soviel sicher, daß man bei der Anwendung des Wortes Kurie nur auf das Moment der Bedeutung eines größeren Besitzes und nicht auf die wirtschaftstechnische Funktion desselben gesehen hat. Die Vermutung, daß die eine oder andere Kurie, ehe sie aus dem Verbande einer fremden Villikation ausgeschieden wurde und in den Besitz des Klosters überging, diese Stellung gehabt hat, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich sind jedoch die meisten aus der Zusammenlegung kleineren Besitzes hervorgegangen, dessen bisherige Besitzer sich dann gegen Gewährung der Freiheit oder auch einer Geldsumme zum Abzuge veranlaßt gesehen hätten.⁶⁾ Dieser Vorgang entzieht sich zwar im einzelnen unserer Kenntnis, aber ein Vergleich des um 1250 in der villa Edelsern beispielsweise vorhandenen Besitzes mit den in den Urkunden bis dahin bezeugten Erwerbungen legt diesen Schluß nahe. Darin ist meistens die Rede von Aeckern im allgemeinen. Hätte man den nach Größe und Art unter Kurie verstandenen Besitz übernommen, so wäre nicht verständlich, weshalb man sich dieses kurzen und prägnanten Ausdrucks nicht bedient hätte.

Der Mansus dürfte mit dem Namen auch die Größe eines Hufengutes gemein haben. Im übrigen begegnet dieser Ausdruck nur wenige Male. Philippi⁷⁾ hält für den Bezirk der Osnabrücker Urkunden mansus mit domus für identisch. Der Name mansus sei im 15. Jahrhundert von der Bezeichnung domus für bäuerliches Anwesen abgelöst worden. Das scheint mir für unser Heberegister doch nicht ganz zuzutreffen. Ich glaube daß man mit Bewußtsein einen Unterschied zwischen mansus und domus gemacht hat. Denn im allgemeinen reichen die Abgaben der domus nicht an die der mansus heran. Dann, was noch wichtiger ist, läßt sich auch in der Art der Gefälle ein Unterschied erkennen. Die Abgaben der Mansus in Husen und Nörde gleichen im wesentlichen denen der Kurien,⁸⁾ während die Abgaben der zahl-

⁴⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 69.

⁵⁾ Pad. Cop.-B. fol. 74.

⁶⁾ Vergleiche dazu: Wittich a. a. O. S. 326 ff.

⁷⁾ Philippi, Einleitung zum Osnabrücker Urkundenbuch, S. XXV.

⁸⁾ Die Abgaben der Mansen in Waterfelde, Hohenroda und Wetter bestehen zwar in Geld, aber in einer den Naturalleistungen durchaus entsprechenden Höhe.

reichen domus charakteristischer Weise fast stets in Geld bestehen (wozu dann noch einige Hühner und Unzen Eier kommen). Wenn man die Größe einer Kurie im Durchschnitt zu 3—4 Hufen annimmt, so zeigt ein Vergleich, daß tatsächlich die Abgaben eines mansus bezüglich ihrer Höhe auf ein Gut von der Größe einer Hufe (30 Morgen) schließen lassen. Möglicherweise hat der mansus tatsächlich im Rahmen einer ehemaligen Villikation die Bedeutung eines Hufengutes gehabt. Jedenfalls dürfte bei der Bezeichnung mansus der damit verbundene Begriff eines Gutes von mindestens 30 Morgen noch lebendig gewesen sein.

Was darunter ging, wurde bezeichnet als bona, die den Hufengütern am nächsten gestanden zu haben scheinen, und domus, deren Größe sich der einer Hufe nähern, andererseits zu einer solchen Kleinheit herabsinken konnte, daß der damit verbundene Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber der eigentlichen Bedeutung „Haus“ fast ganz zurücktrat. Es war wohl meistens, wie ohne Zweifel bei den domus in der Stadt Paderborn, ein kleines ländliches Anwesen mit Gärten und einigen Morgen Land. Es scheint fraglich, ob es seinen Besitzer ganz ernähren konnte.

Die Villikation war aber vor allem eine Herrschaft über Menschen, die in der sogenannten Hörigkeit zum Ausdruck kam. Hierin hat das Kloster, wie schon bemerkt, einen Anklang an die Villikationsverfassung beibehalten; denn die Hörigkeit bestand wirklich noch, wenn im Heberegister auch keine Anzeichen darauf hinweisen. Das ist schon aus der Tatsache abzunehmen, daß mit der Erwerbung der Güter auch gleichzeitig die auf ihnen sitzenden Menschen in das Eigentum des Klosters übergingen.⁹⁾ Die Hörigkeit dieser Leute aufzuheben, soweit sie sich nicht vielleicht Freiheit und Abzug erkaufte hatten, lag für das Kloster kein Anlaß vor, zumal da ihm durch den Anspruch auf die sog. Hörigkeitsabgaben eine bedeutende Einnahmequelle erwuchs. Worin diese jedoch im einzelnen bestanden haben, ist urkundlich nicht überliefert, doch ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Hörigkeitsinstitut in der Entrichtung des Sterbefalles, einer Abgabe bei Einholung des Heiratskonsenses und sonstiger aus der Hörigkeit resultierenden Leistungen.¹⁰⁾ Diese Hörigkeit scheint nach der Stadtgründungs-urkunde noch ziemlich verbreitet gewesen zu sein. Man kann zwei Arten der Hörigkeit unterscheiden: die sog. Zerozensualität und die eigentliche Hörigkeit oder „Vollschuldigkeit“. — Die Zerozensualität oder Schutzhörigkeit gründete sich darauf, „daß sich manche persönlich (ohne Uebergabe oder Empfang von Grundbesitz) in den Schutz der Kirche oder verehrter Heiligen

⁹⁾ W. U.-B. IV. 243 (1235).

¹⁰⁾ Wittich a. a. O. 228 ff.

begaben und so durch Uebernahme einer kleinen Abgabeverpflichtung in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche gerieten.¹¹⁾ Bei Kloster Willebadessen bestand diese Abgabe in der Darbietung eines Teiles Wachs ad nummum minus valentem.¹²⁾ Nach dem Tode der betreffenden Person hatte das Kloster Anspruch auf ein Pferd oder sonstiges Zugtier oder auf ein besseres Kleid.¹³⁾ Da diese letzteren Abgaben doch immerhin als ziemlich bedeutend erscheinen, dürften sie bei der Klasse der „Vollschuldigen“ recht drückend gewesen sein.

Die eigentliche Klasse der Unfreien spielte nach Schröder¹⁴⁾ im Mittelalter keine bedeutende Rolle mehr. Jedenfalls ist ihre Zahl bei unserm Kloster nicht groß gewesen. Ihr Vorkommen ist nur einmal bezeugt. Im Jahre 1266 schenkte nämlich Ludolf Ritter von Heerse dem Kloster als Aequivalent für eine Geldschuld u. a. eine Frau Marburgis mit aller Nachkommenschaft, genita et gignenda.¹⁵⁾ Sie fanden wohl als unfreies Hausgesinde Verwendung.

Also ein im wesentlichen auf der Hörigkeit gegründetes Verhältnis verband das Kloster mit seinen Leuten. In wirtschaftlicher Hinsicht kann man sie als Pächter, die eine pensio zahlen, betrachten, ob als Zeit- oder Erbpächter, darüber schweigen die Urkunden vollständig; doch ohne Zweifel als erbliche Pächter, da das Anrecht auf die Scholle im Rahmen der Hörigkeit kaum anders als erblich zu denken ist.

b) Die Ausbildung der freien Meierverfassung.

Dieser Zustand der Dinge dauerte etwa bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, wo uns zum ersten Male freiere Verfassungsformen entgegentreten, die den Ausgangspunkt für die im 16. und 17. Jahrhundert allgemein geltende Meierverfassung bilden. Nach Wittich¹⁶⁾ gab es neben den Hörigen, deren Villikationsverband in der oben dargelegten Weise gesprengt war, viel Freimeier. Das Lasten- oder Hörigkeitsverhältnis wurde infolgedessen im Laufe der Zeit so abgeschwächt, daß es bis auf wenige Reste vom Meierrecht völlig verdrängt wurde. Diese Entwicklung hat, wie die Urkunden zeigen, auch bei unserm Kloster stattgehabt. Man findet schon völlig freie Meier, die das betreffende Gut auf Zeitpacht innehatten. Im Jahre 1416 übernimmt nämlich der Knappe Hermann Schilder den Hof des Klosters in Drevere bei Salzkotten auf 12 Jahre nach Meierrecht. Er muß

11) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte 55.

12) Am Feste des hl. Vitus, des 2. Klosterpatrones.

13) Original Klosterarchiv Willebadessen. (12. J.)

14) Schröder, Rechtsgeschichte 468.

15) W. U.-B. IV. 1060.

16) Wittich a. a. O. 361 ff.